

Satzung der Jägervereinigung Rotenburg a.d. Fulda

§1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen

„Jägervereinigung Rotenburg a.d. Fulda“

und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Rotenburg a.d. Fulda.

Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Aufgaben und Ziele

Der Verein ist die Interessenvertretung der in ihm organisierten Jäger.

Sein Wirkungskreis ist der ehemalige Landkreis Rotenburg a.d. Fulda.

Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

Pflege und Förderung des Jagdwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung der wildlebenden Tierwelt, der Pflanzen und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der berechtigten Interessen der Landeskultur. Ferner gehören dazu die Förderung des Natur- und Tierschutzes sowie der Landespflege.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ziele des Vereins und die Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglie-

der und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unter Zustimmung des Finanzamtes an den Kreis Hersfeld-Rotenburg für Zwecke des Naturschutzes.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 1. Ordentliches Mitglied kann jede jagdscheinberechtigte Person werden.
 2. Als außerordentliche Mitglieder können in den Verein Anwärter auf die Jägerprüfung und sonstige Personen, die willens sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, aufgenommen werden. Diese Mitglieder müssen nicht jagdscheinberechtigt sein. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist, unter Anerkennung der Satzung, schriftlich zu beantragen. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen denselben Beitrag.
 3. Ehrenmitglieder (auch Ehrenvorsitzende) können Personen werden, die sich um die Förderung des Jagdwesens oder des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung freigestellt.
- (2) Bei der Aufnahme der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet der Vorstand über Aufnahme oder Ablehnung. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen und an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 1. die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten;
 2. nach besten Kräften an der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten, echte Kameradschaft zu üben und nach den anerkannten Grundsätzen der Deutschen Waidgerechtigkeit zu handeln;
 3. die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und Wohnungsänderungen rechtzeitig dem Schriftführer des Vereins anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für jedes Mitglied des Vereins verbindlich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod des Mitglieds,
 2. durch schriftlich zu erklärenden Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 3. durch Ausschluss; er erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen, bei unehrenhaftem Verhalten und bei Verlust der für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften. Ferner erfolgt der Ausschluss im Falle der Nichtzahlung des Beitrages, sofern das Mitglied zweimal erfolglos gemahnt wurde. Die zweite Mahnung muss unter Androhung des Ausschlusses erfolgt sein.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Deren Beschluss ist engültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
- (3) Jedes ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte an dem Verein und dessen Vermögen. In beiden Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, den die Jahreshauptversammlung festsetzt. In dieser kann auch eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festgesetzt werden.
- (2) Beitrag, Aufnahmegebühr und alle sonstigen Einnahmen (Umlagen, Spenden usw.) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins Verwendung finden.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus, und zwar jeweils spätestens zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres, zu zahlen.

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Vereinsmitglieder bindend.
 2. Der Vorstand.
Den Vorstand bilden der:
 - Vorsitzende,

- stellvertretende Vorsitzende,
 - Schriftführer,
 - Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Er besteht aus den Obleuten für:
- das Schießwesen,
 - das Gebrauchshundewesen,
 - den Naturschutz,
 - das Jagdhornblasen,
 - die Jungjägersausbildung,
 - sowie den Leitern der Hegegemeinschaften.
- (4) Der Vorstand kann Sachverständige hinzuziehen. Vorstand und Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands, sowie die Leitung des Vereins in allen Angelegenheiten. Er beruft die Versammlungen ein führt den Vorsitz.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen leistet er nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Die Wahl des Vorstands und des Beirats ist in offener Wahl zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt. Es reicht einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Falls ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist seine Vorstandstätigkeit auszuüben, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer einen Vertreter.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung, wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenvorsitzenden.

- (3) Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden.
Die Mitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle jagdliche Themen, sowie dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch und der Weiterbildung.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (6) Die Einladung zu jeder Jahreshauptversammlung, bzw. Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht in Sonderfällen eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand oder durch mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Zu dem Beschluss der Auflösung ist notwendig, dass in der dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, bzw. Jahreshauptversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Von den erschienenen Mitgliedern müssen mindestens drei Viertel dem Beschluss zustimmen.
- (2) Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so muss nach spätestens zwei Wochen eine weitere Versammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Sie bedarf zur Entscheidung über den Auflösungsantrag ebenfalls Dreiviertelmehrheit.
- (3) Die Auflösung erfolgt durch Liquidatoren, die vom Vorstand bestimmt werden.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Vereinsstreitigkeiten ist Rotenburg a.d. Fulda.

§ 17 Gültigkeit

Die Satzung der Jägervereinigung Rotenburg a.d. Fulda wird durch diese Satzung geändert und neu gefasst.

36199 Rotenburg a.d. Fulda, den 28. April 2000

